

RS Vwgh 1987/1/12 86/12/0067

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.01.1987

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

Norm

BDG 1979 §40 impl;

DP §67 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2773/80 E 9. Jänner 1981 VwSlg 10333 A/1981 RS 1

Stammrechtssatz

Die Abberufung eines Beamten von seiner bisherigen Verwendung (Funktion) liegt nur vor, wenn die ihm nunmehr zugewiesene Verwendung eine neue ist, d.h. wenn sie der bisherigen, was den Inhalt der gewöhnlich damit verbundenen dienstlichen Verrichtungen betrifft, weder gleich noch dem maßgebenden Gesamtbild der Tätigkeit nach gleichartig ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120067.X01

Im RIS seit

18.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at